

II-12053 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5891 N

1993 -12- 22

A N F R A G E

der Abgeordneten Stoisisits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Akzeptanz von Erkenntnissen der Unabhängigen Verwaltungssenate durch Fremdenpolizeibehörden in Oberösterreich

Mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 11.11.1993 wurde die weitere Anhaltung des nigerianischen Staatsbürgers Michael Olalekan Jimoh, geb. 17.2.1969, in Schubhaft seit 27.10.1993, für rechswidrig erklärt. Die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen lagen nicht vor. Der Leiter der fremdenpolizeilichen Abteilung bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding, Dr. Greiner, weigerte sich, die Schubhaft unverzüglich aufzuheben. Ganz im Gegenteil, er erließ am 15.11.1993 persönlich einen zweiten Schubhaftbescheid zur Sicherung der Abschiebung, die für den 20.11.1993 geplant war. Damit versuchte er, das ihm nicht genehme Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates außer Kraft zu setzen.

Am 20.11.1993 wurde der rechswidrig angehaltene Michael Olalekan Jimoh aus dem Gefangenenhaus der Bundespolizeidirektion Wels zum Flughafen Wien-Schwechat überstellt und mit der Fluglinie Balkan-Air, Flug Nummer LZ 462, ab Wien 17.55 Uhr, nach Lagos abgeschoben.

Am Abend des 17.11.1993 hatte in Nigeria das Militär unter Verteidigungsminister Sani Abacha die zivile Regierung abgesetzt und selbst die Macht übernommen. Es war zu erwarten, daß er

-2-

angesichts der Unruhe im Lande erst einmal hart zuschlägt. Trotz dieser Sachlage wurde einem Aufschiebungsantrag keine Folge gegeben.

Michael Olalekan Jimoh wäre der Republik Österreich nicht zur Last gefallen, da für ihn bereits am 28.10.1993 eine Verpflichtungserklärung vorgelegt wurde, ebenso eine Krankenversicherungspolizze, sowie ein Sparbuch über S 29.800,--.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres die nachstehende schriftliche

A N F R A G E :

1.)

Toleriert der Bundesminister, daß sich Fremdenpolizeibehörden über Erkenntnisse der Unabhängigen Verwaltungssenate hinwegsetzen?

2.)

Ist es üblich, daß Aufenthaltsverbote erst nach Ablauf der zweimonatigen Frist des § 48 Abs.2 Fremdenengesetz erlassen werden?

3.)

Ist ein Militärputsch in einem afrikanischen Land kein Anlaß dafür, die Deportation eines dem Militär ablehnend gegenüberstehenden Studenten aufzuschieben?